

# RS OGH 2002/10/17 8ObA35/02h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2002

## Norm

AZG §5

AZG §6 Abs1 Z12

## Rechtssatz

Die Arbeitsbereitschaft muss für jeden Arbeitstag zumindest vorgesehen sein, damit es zur Verlängerung der Normalarbeitszeit kommen kann. Ist auf Grund Dienstplanes die Arbeitszeit derart verteilt, dass an bestimmten Tagen ausschließlich Arbeit im engeren Sinn und nicht Arbeitsbereitschaft zu leisten ist, unterfallen diese Tage nicht der Regelung des §5AZG, sodass für die die Normalarbeitszeit des§ 3 AZG übersteigende Arbeitsdauer Überstundenvergütung zu leisten ist.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 35/02h  
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 ObA 35/02h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116967

## Dokumentnummer

JJR\_20021017\_OGH0002\_008OBA00035\_02H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)